

Vorschlag
einer Affo-
ciation mit
dem Nieder-
Sächsischen
Crays.

§. 5. Nachdem auch höchst, hoch- und wohlermeldte Herrn Rätb und Abgesandte ferner erwogen, daß mit jetzt bewilligter Hülffe wenig würde auszurichten seyn, wieder einen starcken und mächtigen Anzug, wann nicht von andern Craysen Verfassung gemacht, und die hülffliche Hand dem Nothleidenden Crayß gebothen wird, so ist einhellig für ganz nutz und nöthig befunden mit dem Nieder-Sächsischen Crayß in ein näher und engere Zusammensetzung sich zu begeben, und dessentwegen auf einen Ausschuß des Ober-Sächsischen Crayses, als Chur-Sachsen, Coburg, Pommern Wolckhast, die Grafen zu Schwarzburg-Sondershausischer Linien, und Herren Neuffen, welche mit dem Nieder-Sächsischen Crayß, wegen solcher engen Zusammensetzung tractiren, handeln, und diß ganze Werck, beyden Craysen zum besten, in eine Nützlichkeit bringen solten geschlossen; Inmaßen dann hoch- und wohlermeldte Herrn Stände dieses Crayses Krafft ihrer Vollmacht, Gewalt und Plenipotenz zu handeln und zu schließen, solchen Ausschuß aufzutragen, nicht zweifelnde, es werde gedachter Ausschuß, mit solcher Mühe, wie von Dero Rätben und Abgesandten allbereit Anzeige geschehen, sich beladen lassen und loco instructionis, den zu Wittenberg Ao. 96. bey damahls gehaltenen Crayßtag gegebenen Abschied, so viel bey dieser Con-junctur sich wird leiden, gebrauchen, und dahin allenthalben sehen, damit beyde Crayß beysammen bleiben, einander die hülffliche Hand, bey jeder fürfallenden Gelegenheit, treulich leisten, aller fremden Sachen sich entschlagen, ohne Einwilligung beyder Crayß-Stände, in keine Neben-Verbindniß sich einlassen mögen. Bey solcher Con-junctur kan auch berathschlaget werden, ob rathsam und gut, daß solche des Ober- und Nieder-Sächsischen Crayses Zusammensetzung mit mehrern Craysen gestärcket werde, Ihrer Churf. Gn. zu Sachsen aber, als Crayß-Obristen und ausschreibenden Fürsten im Nieder-Sächsischen Crayß des Orts und der Zeit der Zusammenkunfft zu vergleichen und, wann solche benamt, als dann die andern zum Ausschuß deputirte Stände in gleiches Ort zu fordern, und dasjenige sämtlich zu verrichten, darzu sie von disem Crayß verordnet.

Von dem
Kaysertlichen
Begehren an
den Crays
remissive.

§. 6. Anrathend aber der im Crayß Ausschreiben specificirten vier oder fünff Puncten, weil die Röm. Kayserl. Maj. keinen Gesandten zu diesen Crayßtag abgefertiget und also nicht suchen lassen, hat zwar Derselbe für sich seine Maas genommen, und seyn der Stände Rätb und Gesandte in denen Gedancken, wann bey einem oder dem andern Stande von höchst gedachter Ihrer Kayserl. Maj. ichtwas absonderlich gesu-